

Richtlinien der Stadt Bamberg

zur Förderung der Bamberger Sportvereine

Um die Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit der Bamberger Sportvereine zu stärken und damit vor allem den Jugend- und Breitensport zu fördern, gewährt die Stadt Bamberg im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die in diesen Richtlinien festgelegten Zuschüsse.

1. Förderfähigkeit

- 1.1 Als förderfähig werden Sportvereine bzw. Zusammenschlüsse anerkannt, die nach dem Stichtag (1. Januar) des Antragsjahres
- 1) einer dem Dachverband des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angeschlossenen Organisation angehören,
 - 2) im Vereinsregister mit Sitz in Bamberg eingetragen und gemeinnützig sind,
 - 3) zur Zeit der Antragstellung mindestens ein Jahr bestehen,
 - 4) einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe des vom BLSV festgesetzten Mindestbeitrages für Erwachsene (Vollendung des 18. Lebensjahres) erheben und
 - 5) einen Jugendanteil (Mitglieder unter 18 Jahren) von mindestens 5 % der Gesamtmitgliederzahl nachweisen.
- 1.2 In besonders begründeten Ausnahmen können auch Vereine, die nicht alle Fördervoraussetzungen erfüllen, als förderfähig anerkannt werden.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2.2 Die Förderanträge müssen zu den in den nachfolgenden Bestimmungen angegebenen Terminen im Amt für Bildung, Schulen und Sport – Sachgebiet Sport – eingegangen sein.
- 2.3 Die Begründung eines Antrags ist durch geeignete Belege nachzuweisen.

3. Zuschussarten:

3.1 Allgemeiner Zuschuss

Die Stadt Bamberg stellt den Vereinen, entsprechend den beim Bayer. Landessportverband bzw. beim Bayer. Sportschützenbund gemeldeten Mitglieder einen Betrag zur Förderung des allgemeinen Sportbetriebes und vor allem der Jugendarbeit zur Verfügung.

- 3.1.1 Der Zuschuss wird im Verhältnis 6 : 1 der Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr und der Mitglieder über 18 Jahre entsprechend der Meldung an den jeweiligen Dachverband aufgeteilt.
- 3.1.2 Zuschüsse unter 50,00 € werden nicht ausbezahlt.

3.2 **Vereinspauschale/Übungsleiterzuschuss**

Die Stadt Bamberg bewilligt Vereinen, die die Voraussetzungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Abschnitt B: Förderung des Sportbetriebes) erfüllen, für den Einsatz von Übungsleitern einen Zuschuss.

Die Höhe des städtischen Zuschusses soll der des Freistaats Bayern entsprechen.

3.3 **Fahrtkostenzuschüsse**

Fahrtkostenzuschüsse können in der aktiven Klasse (nicht Altersklasse) sowie Jugendklasse gewährt werden:

- 3.3.1 an Einzelsportlerinnen und -sportler, die an Meisterschaften teilnehmen, die über Bayerische Meisterschaften hinausgehen (Süddeutsche Meisterschaft oder vergleichbar).
Die Meisterschaft muss von einem Spitzenfachverband des Deutschen Olympischen Sportbundes ausgeschrieben sein.
- 3.3.2 an Mannschaften, die am Ligabetrieb über Bayern hinausgehend teilnehmen (Regionalliga oder vergleichbar).
- 3.3.3 Bei der Bezuschussung von Mannschaften kann neben den Spielerinnen und Spielern eine Betreuerin oder ein Betreuer (Trainerin/Trainer) berücksichtigt werden.
- 3.3.4 Als Zuschuss werden bis zu 50 % der nachgewiesenen und nicht anderweitig ersetzten Fahrtkosten für die kürzeste Fahrstrecke mit der billigsten Fahrtmöglichkeit (Bundesbahn 2. Klasse, Omnibus, bei Pkw-Benutzung 13 Cent pro Kilometer und für jeden weiteren mitfahrenden teilnehmenden Sportler 2 Cent je Kilometer) gewährt.
- 3.3.5 Der Höchstzuschuss in einem Jahr beträgt für jeden Einzelsportler 200,00 €, für jede Mannschaft 4.000,00 €.
- 3.3.6 Anträge können jeweils bis zum 30. November des Folgejahres gestellt werden.

3.4 **Zuschüsse zu Bauleistungen**

- 3.4.1 Für förderungswürdige Projekte eines Vereins wird im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts ein Zuschuss in Höhe von bis zu 12 % der vom BLSV anerkannten und zuschussfähigen Baukosten in Aussicht gestellt.
Die Zuschussanträge müssen vor Baubeginn eingereicht sein.
- 3.4.2 Bauen zwei oder mehr Vereine ein Projekt (Bauleistungen i.S. § 1 Abs. 1 VOB Teil A), das für jeden Verein getrennt erforderlich wäre, wird ein Zuschuss in Höhe von 15 % der vom BLSV anerkannten zuschussfähigen Kosten in Aussicht gestellt.

- 3.4.3 Ein Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn der Verein nachweist, dass die für sein Bauvorhaben anfallenden Folgekosten (wie Verzinsung, Tilgung, Unterhalt, Steuern und Abgaben) aus seinen laufenden Einnahmen gedeckt werden können, ohne bestehende Zahlungsverpflichtungen zu gefährden.
- 3.4.4 Die erste Rate eines Zuschusses der Stadt wird grundsätzlich erst dann ausbezahlt, wenn ein Verein eine gesicherte Finanzierung des gesamten Bauprojektes nachweisen kann und der Baubeginn bereits erfolgt ist.
- 3.4.5 Das Prüfungsrecht und die Einsicht in die entsprechenden Unterlagen behalten sich das Fachamt und die zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsorgane bis zur Anerkennung der Gemeinderechnung des Jahres, in dem der Zuschuss gewährt worden ist, vor.
- 3.4.6 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die Bauleistungen nicht planmäßig durchgeführt werden.
- 3.4.7 Für die nicht durch den BLSV zuschussfähigen, schwimmsporttreibenden Vereine ist gleichermaßen eine kommunale Förderung von bis zu 12 % möglich.

3.5 **Zuschüsse zu Stadtmeisterschaften**

Dem Stadtverband für Sport e.V. Bamberg wird auf Antrag zur Durchführung der Stadtmeisterschaften ein angemessener Zuschuss bereitgestellt.
Der Verwendungsnachweis ist dem Schulverwaltungs- und Sportamt spätestens bis zum 30. September des folgenden Jahres vorzulegen.

3.6. **Zuschüsse zu Vereinsjubiläen**

Den Sportvereinen kann bei Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind, eine Jubiläumsgabe in Höhe von 5,00 € je Jahr gewährt werden. Die Anträge sind bis zum 30. September vor dem Jubiläumsjahr einzureichen.
Der Höchstbetrag der Jubiläumszuwendung beträgt 1.000,00 €.

3.7. **Zuschüsse an Spiel- und Sportgemeinschaften**

- 3.7.1 Spiel- und Sportgemeinschaften, die sich durch Zusammenschluss von Abteilungen oder Spitzensportlern Bamberger Vereine bilden, können jährlich auf Antrag einen gesonderten Zuschuss erhalten. Voraussetzung, ist, dass
- 1) der echte Zusammenschluss jährlich nachgewiesen wird,
 - 2) der Zusammenschluss mit der Zielsetzung einer Leistungssteigerung im sportlichen Wettkampf erfolgt,
 - 3) die Spiel- und Sportgemeinschaft als Mannschaft die Stadt Bamberg im sportlichen Wettkampf und bei Meisterschaften vertritt,
 - 4) die Stammvereine für den Zusammenschluss Mitglieder aus ihren Abteilungen in nennenswertem Umfang stellen und
- 3.7.2 Die Zuschusshöhe errechnet sich aus der Zahl der in einer Spiel- oder Sportgemeinschaft zusammengeschlossenen Abteilungen

- 3.7.3 Beitritte von weiteren Abteilungen zu einer bereits bestehenden Spiel- oder Sportgemeinschaft und neue Zusammenschlüsse während eines Jahres werden ab dem folgenden Kalenderjahr bei der Festsetzung der Zuschusshöhe berücksichtigt.
- 3.7.4 Besteht für eine Sportart bereits eine Spiel- oder Sportgemeinschaft, so wird eine weitere Gemeinschaft für die gleiche Sportdisziplin nicht gefördert.

3.8 **Zuschüsse an schwimmsporttreibende Vereine**

Die Trainingsstunden der Schwimmsport treibenden Vereine, die an Wettkämpfen teilnehmen, der DLRG und der Wasserwacht sowie die Hinführung zum Schwimmsport durch genannte Vereine im Bambados können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bezuschusst werden.

3.9. **Zuschüsse für Maßnahmen zum Zwecke der Integration und Inklusion im Sport**

- 3.9.1 Um Menschen mit Einschränkungen oder Migrationshintergrund eine langfristige, kontinuierliche, selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Sport zu ermöglichen, können Maßnahmen der Bamberger Sportvereine zur Erreichung dieser Ziele mit einer einmaligen Projektförderung bezuschusst werden, insbesondere bei:
Zusatzqualifizierung von Funktionären, Trainerinnen und Trainern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern, im Bereich der interkulturellen wie inklusiven Öffnung von Sportangeboten und Sportorganisationen.
- 3.9.2 Für die Antragstellung gelten die allgemeinen Bestimmungen.

4. **Nutzung von Sporthallen**

Den Sportvereinen werden sportartspezifisch die Sporthallen der Stadt Bamberg in der Regel von Montag bis Freitag gegen eine Kostenpauschale überlassen. Näheres wird in den Überlassungsbedingungen formuliert.

5 **Schlussbestimmungen**

- 5.1 Diese Richtlinien treten ab 21.03.2019 in Kraft.
- 5.2 Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 28.11.2011 außer Kraft.